



# **REGLEMENT DER DEPOSITENANLAGEN DER GEMEINNÜTZIGEN BAUGENOSSENSCHAFT THALWIL (kurz GBT)**

## **1. ZWECK**

Mit der Depositenanlage soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschafter/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

## **2. BERECHTIGUNG ZUR KONTOERÖFFNUNG; KONTOERÖFFNUNG**

- 2.1 Depositengelder werden nur von Genossenschafter/innen der GBT entgegengenommen. Das auf sie entfallende Anteilscheinkapital und allenfalls das Pflichtanteilscheinkapital muss zuerst vollständig einbezahlt sein.
- 2.2 Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds.
- 2.3 Adressänderungen sind dem Vorstand (Kassier) unverzüglich zu melden.

## **3. EINZAHLUNGEN**

- 3.1 Einzahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein Schweizer Bankkonto lautend auf die Gemeinnützige Baugenossenschaft Thalwil. Die genauen Kontoangaben gibt der Vorstand auf Anfrage bekannt.

- 3.2 Die Mindesteinlagedauer von Depositen beträgt sechs Monate ab dem Datum der Einzahlung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben, falls diese eine längere Mindesteinlagedauer vorsehen. Die Mindesteinlagedauer muss bei allen Auszahlungen eingehalten werden.
- 3.3 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren können den Kontoinhaber/innen belastet werden.
- 3.5 Die GBT kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.
- 3.6 Die GBT kann Depositenguthaben mit eingeschriebenem Brief an die letzte ihr ausdrücklich bekannt gegebene Adresse auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

#### **4. AUSZAHLUNGEN**

- 4.1 Die GBT leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:
- Beträge bis Fr. 3'000.00 pro Kalendermonat ohne Kündigungsfrist
  - Beträge bis Fr. 10'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat
  - Beträge bis Fr. 100'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - Beträge über Fr. 100'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

In begründeten Fällen kann die GBT Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.

- 4.2 Es erfolgen maximal 3 Auszahlungen pro Jahr. Eine Auszahlung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei, danach werden Spesen nach effektivem Aufwand verrechnet (Mindestspesen pro Auszahlung Fr. 30.00).



- 4.3 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an den Vorstand (Kassier) zu richten und erfolgen auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/in. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der GBT gilt automatisch auch als Kündigung der Depositenanlagen unter Einhaltung der in diesem Reglement genannten Kündigungsfristen und Mindesteinlagedauern.
- 4.6 Ist der/die Kontoinhaber/in verstorben, ist für eine Auszahlung ein Erbschein oder ein Willensvollstrecker-Zeugnis beizubringen. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf das Konto des/der verstorbenen Kontoinhabers/in. Die GBT prüft keine erbrechtlichen Ansprüche und tätigt keine Auszahlungen direkt an die Erben.
- 4.7 Bei Änderung dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.8 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die GBT das Recht, die Depositenanlagen durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.9 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfrist verlängern.

## **5. VERZINSUNG**

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der GBT an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist. Guthaben, die nach dem Tod eines Mitglieds auf dessen Depositenkonto verbleiben, werden ab dem Datum des Todes bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst.



- 5.2 Der Nettozins der Depositenanlagen und des Anteilscheinkapitals sowie gegebenenfalls des Pflichtanteilscheinkapitals werden jährlich per 31. Dezember zum Kapital der Depositenanlagen geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz der Depositenanlagen wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhaber/innen schriftlich mitgeteilt.

## **6. KONTOAUSZUG**

- 6.1 Jeweils im Januar oder Februar wird jedem/jeder Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug des Vorjahres per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die eidg. Verrechnungssteuer sowie allenfalls belastete Spesen und Gebühren. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.
- 6.2 Bei der Zustellung von zusätzlichen Auszügen kann eine Gebühr in Rechnung gestellt werden.

## **7. SICHERHEIT**

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenanlagen haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## **8. WEITERE BESTIMMUNGEN**

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der GBT zu hinterlegen. Die GBT betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, seinem/seiner gesetzlichen Vertreter/in oder seinem/seiner Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die GBT kein grobes Verschulden trifft.

- 8.2 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die GBT kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die GBT lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.4 Die GBT ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.
- 8.5 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der GBT bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/in.
- 8.6 Die Verwaltung der Depositenanlagen erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der GBT.
- 8.7 Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenanlagen Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen, die nicht gesetzlich gefordert sind, werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.9 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 20. Juni 2024 genehmigt und tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2008.

Thalwil, 20. Juni 2024

Der Präsident:



René Gastl

Der Kassier:



Manuel Anderegg